

Satzung des Regionalverbands Nordost der MIETERPARTEI, beschlossen durch die Gründungsversammlung des Regionalverbands am 1. August 2018 geändert am 15. November 2019. Fassung vom 15. November 2019.

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Tätigkeitsgebiet

§ 2 Mitgliedschaft

§ 3 Organe des Regionalverbands

§ 4 Mitgliederversammlung des Regionalverbands

§ 5 Vorstand des Regionalverbands

§ 6 Mitgliederkonferenzen und Mitgliedertreffen

§ 7 Aufgaben des Regionalverbands

§ 8 Bundeslandspezifische Programmforen und bundeslandspezifische Projektgruppen

§ 9 Vollversammlungen der Ständigen Konferenz der Ländlichen Räume und der Ständigen Konferenz der Städtischen Räume der MIETERPARTEI

§ 10 Teilnahme an Wahlen im Gebiet des Regionalverbands

§ 11 Schiedsgericht des Regionalverbands (Regionalschiedsgericht)

§ 12 Ordnungsmaßnahmen und Parteiordnungsverfahren

§ 13 Abstimmungen, Wahlen, Kassenwesen

§ 14 Satzungsrecht

§ 15 Inkrafttreten

§ 1 Name und Tätigkeitsgebiet

(1) Der Regionalverband Nordost ist gemeinsamer Gebietsverband der MIETERPARTEI für das Gebiet der Bundesländer Berlin, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern nach den Bestimmungen des Organisationsstatus des Bundesverbands.

(2) Der Name des Regionalverbands lautet Generationenbündnis MieterparteiRegionalverband Nordost. Die Kurzbezeichnung des Regionalverbands lautet MIETERPARTEI Regionalverband Nordost.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Dem Regionalverband gehören diejenigen Mitglieder der MIETERPARTEI an, die nachdem zentralen Mitgliederverzeichnis der MIETERPARTEI als Mitglieder des Regionalverbands verzeichnet sind, dies umfasst unbeschadet anderer Regelungen übergeordneter Satzungen die Mitglieder der MIETERPARTEI, die ihren Ersten Wohnsitz im Gebiet der Bundesländer Berlin, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern haben; im Übrigen gelten die Regeln des Organisationsstatuts des Bundesverbands zur Mitgliedschaft.

(2) In Mitgliedsangelegenheiten, die das Gebiet des Regionalverbands betreffen, ist unbeschadet der Regelungen nach Absatz 1 der Vorstand des Regionalverbands Ansprechpartner, insbesondere um Anliegen gegenüber dem Bundesvorstand MIETERPARTEI zu vertreten.

§ 3 Organe des Regionalverbandes

Organe des Regionalverbandes sind: a) die Regional-Mitgliederversammlung (RMV) als höchstes beschlussfassendes Organ und b) der Vorstand des Regionalverbands.

§ 4 Mitgliederversammlung des Regionalverbands

(1) Die Regional-Mitgliederversammlung (RMV) besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Regionalverbandes. Die Regional-Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens 10 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder teilnehmen.

(2) Die Regional-Mitgliederversammlung ist die turnusgemäße Wahl des Vorstands des Regionalverbandes, die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte, die turnusgemäße Wahl von Rechnungsprüfern, die Beschlussfassung über eine Jahresplanung, wobei diese für die Belange des Regionalverbandes sich auch über ein mehrjährigen Zeitraum bis zu vier Jahren erstrecken kann, die Beschlussfassung über politische Programme des Regionalverbandes und die Wahl aller übrigen Funktionen oder Vertreter und Ersatzvertreter, sofern insbesondere eine der übergeordneten Satzungen der MIETERPARTEI dies ausdrücklich dem Regionalverband zuweist, vorbehalten ist. Die Regional-Mitgliederversammlung tritt spätestens alle 24 Monate zusammen und wird ansonsten nach Bedarf einberufen.

(3) Die Regional-Mitgliederversammlung wird vom Regionalvorstand mit einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen. In der Einladung sind die Tagesordnung und der Tagungsort bekannt zu geben.

(4) Für Regional-Mitgliederversammlung kann nur mit einem Tagesordnungsvorschlag einberufen werden, aus dem ein eindeutiger Gegenstand einer vorgeschlagenen Beschlussfassung hervorgeht. Im Übrigen kann für erforderliche Nachwahlen in den Vorstand eine Regional-Mitgliederversammlung einberufen werden.

(5) Auf Verlangen von mindestens 15 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder des Regionalverbandes muss der Regionalvorstand eine Regional-Mitgliederversammlung einberufen.

(6) In besonders dringenden Fällen kann die Einladungsfrist nach Absatz 4 für Regional-Mitgliederversammlungen auf bis zu 8 Tage verkürzt werden.

## § 5 Vorstand des Regionalverbandes

(1) Der Regionalvorstand besteht aus:

a) bis zu drei gleichberechtigten Vorsitzenden des Regionalverbandes, wobei jeder Vorsitzende seinen Hauptwohnsitz in einem anderen der drei Bundesländer die dem Regionalverband zugehörig sind, haben muss, so dass kein Bundesland mit mehr als einem Vorsitzenden an der Spitze des Regionalverbandes repräsentierend vertreten sein kann, ist es nicht möglich für jedes Bundesland eine Bewerberin oder einen Bewerber als Regionalvorsitzenden zu wählen, bleiben die entsprechenden Positionen als gleichberechtigte Vorsitzender bzw. gleichberechtigter Vorsitzender unbesetzt, bis eine Nachwahl möglich ist.

b) einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden des Regionalverbandes,

c) einem für Organisatorische Aufgaben, Finanzangelegenheiten, Koordinierung und Betreuung aller Informationstechnologischen Aufgaben zuständigen Vorstandsmitglied, d) zwei Beisitzern.

(2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus den bis zu drei Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem für Organisatorische Aufgaben, Finanzangelegenheiten, Koordinierung und Betreuung aller Informationstechnologischen Aufgaben zuständigen Vorstandsmitglied. Scheidet das für Finanzangelegenheiten zuständige Vorstandsmitglied aus seinem Amt aus, ist unverzüglich ein kommissarischer Ersatz aus den Reihen des Regionalverbandes zu benennen und eine Nachwahl einzuberufen.

(3) Der Regionalvorstand koordiniert insbesondere alle organisatorischen im Sinne der Beschlüsse der Regional-Mitgliederversammlungen und veranlasst die Erledigung der notwendigen Schritte im Sinne dieser Beschlüsse. Er hat bis spätestens zum 31.03. eines jeden Kalenderjahres den Rechenschafts- und Kassenbericht dem Bundesschatzmeister vorzulegen.

(4) Der Vorstand des Regionalverbands kann Beauftragte berufen, die entweder für ein bestimmtes politisches Themengebiet oder für eine örtlichen oder gebietlich abgegrenzten

Teilbereich des Regionalverbands eine koordinierende Funktion ausüben, solche Beauftragte gehören dem Vorstand des Regionalverbands mit beratender Funktion ohne Stimmrecht an.

(5) Die Wahlen zum Regionalvorstand sowie die Wahlen des Rechnungsprüfers und dessen Stellvertreters finden in jedem zweiten Jahr statt. Die Amtszeit erstreckt sich bis zur turnusgemäßen Neuwahl.

(6) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, soll eine Nachwahl durchgeführt werden, es sei denn bis zur turnusgemäßen Neuwahl des gesamten Vorstands verbleiben weniger als 6 Monate. Verbleiben durch Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds nur noch drei Personen im Regionalvorstand, so muss unverzüglich eine Mitgliederversammlung zur Nachwahl von Vorstandsmitgliedern einberufen werden. Nachgewählte Personen üben ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit des Vorstandes aus.

(7) Die Vertretung des Regionalverbands nach innen und außen im Rahmen der Aufgaben des gesamten Regionalvorstandes erfolgt für die Vertretung des Regionalverbandes in allen rechtlichen Angelegenheiten nach außen und innen, die Vertretung des Regionalverbands in politischen Angelegenheiten nach außen, sofern die Zuständigkeit für die Vertretung einer politischen Angelegenheit nicht erkennbar insbesondere bestehenden Gebietsverbänden, die dem Regionalverband zugehörig sind, vorbehalten bleiben sollte, die Innenvertretung des Regionalverbands in politischen Angelegenheiten gegenüber höheren Gliederungsebenen der MIETERPARTEI, in allen Angelegenheiten von Ordnungsmaßnahmen und Parteiordnungsverfahren (vgl. § 12) die dem Regionalvorstand obliegen und die Vorbereitung und Einberufung von Regional-Mitgliederversammlungen durch entweder a) zwei Regionalvorsitzende gemeinsam, b) eine oder einen Regionalvorsitzenden gemeinsam mit der oder dem stellvertretenden Regionalvorsitzenden, c) eine oder einen Regionalvorsitzenden gemeinsam mit dem für Organisatorische Aufgaben, Finanzangelegenheiten, Koordinierung und Betreuung aller Informationstechnologischen Aufgaben zuständigen Vorstandsmitglied oder d) der oder dem stellvertretenden Regionalvorsitzenden gemeinsam mit dem für Organisatorische Aufgaben, Finanzangelegenheiten, Koordinierung und Betreuung aller Informationstechnologischen Aufgaben zuständigen Vorstandsmitglied. Der Vorstand kann sich für nähere Regelungen eine Geschäftsordnung geben.

#### § 6 Mitgliederkonferenzen und Mitgliedertreffen

Nach Bedarf und Sinnhaftigkeit sind abweichend von den formalen Bestimmungen des § 4 Mitgliederkonferenzen und Mitgliedertreffen des Regionalverbands abzuhalten. Mitgliederkonferenzen und Mitgliedertreffen sollen dabei vorwiegend der inhaltlich-programmatischen Arbeit, anderer wichtiger innerparteilicher Willensbildungsprozesse oder der Herausbildung einer örtlichen Struktur dienen und können daher sowohl örtlich bzw. gebietlich abgegrenzt als auch bezogen auf das gesamte Gebiet des Regionalverbands erfolgen, ebenso können insbesondere Mitgliedertreffen mit

einem zeitlich regelmässigen Rhythmus erfolgen. Die Koordinierung solcher Mitgliederkonferenzen oder Mitgliedertreffen kann der Regionalvorstand dabei auch einem Beauftragten nach § 5 Absatz 4 übertragen. Der Regionalvorstand soll Mitglieder des Regionalverbands die gemäß dem Sinn von Satz 1 Vorschläge und Initiativen für Mitgliederkonferenzen oder Mitgliedertreffen unterbreiten hinsichtlich einer möglichen organisatorischen Umsetzung unterstützen.

#### § 7 Aufgaben des Regionalverbands

Der Regionalverband erfüllt die Aufgaben, die durch das Organisationsstatut und den Nebenordnungen des Bundesverbands den Regionalverbänden für ihr jeweiliges Gebiet vorgegeben sind.

#### § 8 Bundeslandspezifische Programmforen und bundeslandspezifische Projektgruppen

Im Rahmen der Vorgaben durch das Organisationsstatut des Bundesverbands der MIETERPARTEI erfüllt der Regionalverband seine sich daraus ergebenden Verpflichtungen hinsichtlich bundeslandspezifischer Programmforen und bundeslandspezifischer Projektgruppen bezogen auf das Gebiet des Regionalverbands.

#### § 9 Vollversammlungen der Ständigen Konferenz der Ländlichen Räume und der Ständigen Konferenz der Städtischen Räume der MIETERPARTEI

Im Rahmen Vorgaben durch das Organisationsstatut des Bundesverbands der MIETERPARTEI erfüllt der Regionalverband seine sich daraus ergebenden Verpflichtungen hinsichtlich Vollversammlungen der Ständigen Konferenz der Ländlichen Räume und der Ständigen Konferenz der Städtischen Räume der MIETERPARTEI.

#### § 10 Teilnahme an Wahlen im Gebiet des Regionalverbands

Der Regionalverband unterstützt Interesse Bekundende bei der Möglichkeit bzw. Vorbereitung einer Wahlteilnahme an Kommunalwahlen oder Landtagswahlen im Gebiet der dem Regionalverband zugehörigen Bundesländer oder auch an Bundestagswahlen, insbesondere hinsichtlich möglicher Wahlkreis-Einzelkandidaturen, oder anderen Wahlen, soweit diese für das Gebiet der dem Regionalverband zugehörigen Bundesländer in Frage kommen, soweit dies organisatorisch im Rahmen der Möglichkeiten des Regionalverbands möglich bzw. nach den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und Ausgewogenheit insbesondere gegenüber allen Mitgliedern des Regionalverbands bzw. allen dem Regionalverband zugehörigen Gebietsverbänden vertretbar ist, vorausgesetzt es liegt eine entsprechende spezifische Beschlussfassung durch eine Regional-Mitgliederversammlung vor. Der Regionalverband kann dabei auch auf Wahlteilnahmen unabhängiger Wählerlisten für Kommunalwahlen, oder wo möglich auch Landtagswahlen, hinwirken, ebenso wie mögliche Wahlbündnisse, Listenvereinigungen, Listenbündnisse oder ähnliches für Kommunal- oder Landtagswahlen unterstützen oder auf selbige hinwirken.

#### § 11 Schiedsgericht des Regionalverbands (Regionalschiedsgericht)

(1) Die Regional-Mitgliederversammlung wählt Ständige Mitglieder des Regionalschiedsgerichts des Regionalverbands für eine Amtszeit von vier Jahren, wobei mindestens drei Ständige Mitglieder des Regionalschiedsgerichts zu wählen sind.

(2) Die Regional-Mitgliederversammlung des Regionalverbands Nordost kann auch Mitglieder der MIETERPARTEI als Ständiges Mitglied des Regionalschiedsgerichts des Regionalverbands Nordost wählen, die nicht dem Regionalverband Nordost der MIETERPARTEI angehören.

(3) Zur Bildung einer Spruchkammer des Regionalschiedsgerichts im Sinne des Organisationsstatus und der Schiedsgerichtsordnung des Bundesverbands der MIETERPARTEI sind drei gewählte Ständige Mitglieder des Regionalschiedsgerichts erforderlich, sofern genügend gewählte Ständige Mitglieder des Regionalschiedsgerichts zur Verfügung stehen können mehrere Spruchkammern gebildet werden. Eigene Spruchkammern die nur aus Ständigen Mitgliedern bestehen, die nicht dem Regionalverband Nordost angehören sind zulässig.

(4) Im Übrigen gelten alle weiteren Bestimmungen des Organisationsstatus und der Schiedsgerichtsordnung des Bundesverbands der MIETERPARTEI sowie der übrigen Nebenordnungen der Bundessatzung der MIETERPARTEI zur Anwendung für das Regionalschiedsgericht des Regionalverbands Nordost entsprechend oder sinngemäß.

#### § 12 Ordnungsmaßnahmen und Parteiordnungsverfahren

Der Regionalvorstand des Regionalverbands Nordost ist für das dem Regionalverband zugehörige Gebiet für alle nach den Bestimmungen des Organisationsstatus und der Schiedsgerichtsordnung des Bundesverbands der MIETERPARTEI sowie der übrigen Nebenordnungen der Bundessatzung der MIETERPARTEI vorgesehenen Ordnungsmaßnahmen und Parteiordnungsverfahren als gebietverbandlicher Vorstand entsprechend oder sinngemäß zuständig, soweit nicht ausdrücklich Bestimmungen des Organisationsstatus und der Schiedsgerichtsordnung des Bundesverbands der MIETERPARTEI sowie der übrigen Nebenordnungen der Bundessatzung der MIETERPARTEI oder andere gesetzliche Bestimmungen eine andere Zuständigkeit vorsehen.

#### § 13 Abstimmungen, Wahlen, Kassenwesen

Für Verfahrensfragen, das Kassenwesen und die Schiedsgerichtsbarkeit gelten die entsprechenden Regelungen des Bundesverbands der MIETERPARTEI.

#### § 14 Satzungsrecht

(1) Sollten einzelne Bestimmungen der Satzung rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die beschlußfassende Mitgliederversammlung mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat. Die Bestimmungen nach Satz 1 und 2 gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

(2) Im Übrigen gelten für alle Angelegenheiten, die in dieser Satzung nicht geregelt sind, die jeweiligen Vorgaben des Organisationsstatus und seiner Nebenordnungen des Bundesverbands entsprechend oder in sinngemäßer Anwendung.

#### § 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die Gründungsversammlung des Regionalverbands Nordost der MIETERPARTEI am 1. August 2018 in Kraft.